

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Einige Lebensumstände Carls des Ersten, Marggravens zu Baden ec.

Sachs, Johann Christian

Carlsruhe, 1758

"So muß der Wille derer [...]"

[urn:nbn:de:bsz:31-116034](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-116034)

Carle soll auch haben und niessen die Gerechtigkeit, Gültten vnnnd Nutzungen, die wir haben zu dem Viertel zu Ingweiler, nach Laut der Briue vnnnd Verschreibung, vor Zeitten darüber gegeben, Als die vff vnns vnnnd Ine weisendt, Item derselbe Carle und seine Erben Mannes Geschlecht des Stammens Baden sollen zu den Lehenen, die er zu leihen hatt, Geistlichen vnnnd weltlichen, die zu der Marggraueschaft Hachberg, den Graueschafften Sponheim vnnnd den Graueschafften und Herrschafften Höbingen, Lahr, Mahlberg vnnnd Diersperg gehörendt, nach vnserm Todt auch haben Alle Mannschafft, Lehenschafft vnnnd Manne, Geistliche vnnnd weltliche, die sich gebühren zu leihen, obwendig der Dse Inn der Mortenaw vnnnd das Landt uff hiesent Rheins von der Marggrauenschaft Baden vnnnd der Graueschafft zu Eberstein darrüerendt, vnnnd auch Ihenseits Rheins Im Elsaß, vnnnd vmb Straßburg gelegen.

Dieser Antheil Lande, welchen M. Carl von seinem Herrn Vatter erhalten hatte, bekam gleich in dem folgenden Jahre einen ansehnlichen Anwachs, da sein Bruder Marggr. Georg den geistlichen Stand angenommen hatte, und seinen Theil Landes unter M. Carl und Bernhardt vertheilte, nach dem Brief zu Wforzheim auf Samstag Sanct Laurentientag 1454. Ja die göttliche Schickung fügte es, daß er ein Herr der gesamten Lande seines Herrn Vatters wurde, da auch M. Bernhardt sich von dem Hofleben entfernte, und seine Tage in der Stille zuzubringen sich entschlossen; wie schon mit mehrern im Leben seines Herrn Vatters gezeigt worden.

So muß der Wille derer Eltern auch oft wieder der Kinder Gedanken in die Erfüllung gehen. Wir erinnern uns eine alte Verschreibung vom Jahr 1380. von M. Bernhardt und Rudolphen gelesen zu haben, nach welcher die Marggraueschaft Baden ewiglich nihe weiter dann in Two Lende zertheilt werden solle. Es bezeugen auch die Geschichte unsers werthesten Badenlandes, daß, wann je nachhero ein Vatter eine Theilung unter mehrere Kinder gemacht hat, solche von keiner Dauer gewesen ist, sondern die Lande entweder wider unter Einen Herrn zusammen gekommen, oder wenigstens nur auf zwey Linien, wie seit Marggr. Philipps Absterben 1533. bishero verblieben sind. Unsere studirende Jugend kan dieses als einen Beweis aus der Erfahrung ansehen, wie der größte Gesetzgeber den Gehorsam nicht nur von solchen Kindern fordere, die in niedern Hütten geboren sind, sondern auch diejenige dazu verbindet, welche ihre Wohnungen in den kostbarsten Palästen haben.

Betrachtet man die Grossen dieser Welt als christliche Regenten, so stellet man sie sich gemeiniglich theils im Harnisch mit dem Commando Stab, theils auf dem